



# 155/SPET

vom 15.03.2017 zu 80/PET (XXV.GP)

LAND BURGENLAND

LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT  
VERFASSUNGSDIENST

**An die  
Parlamentdirektion  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien**

Eisenstadt, am 14.03.2017  
Sachb.: Mag. Simone Laky  
Tel.: +43 5 7600-2224  
Fax: +43 2682 61884  
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at

**Zahl:** LAD-GS/VD.L332-10006-4-2017

**Betreff:** Parlamentarische Petition: „Abstandnahme von einer Deckelung der Mindestsicherung für Mehrkind-Familien“; Beschluss des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen; Schreiben der Parlamentdirektion; Stellungnahme

**Bezug:** 80/PET/XXV.GP

Zum dem mit obbez. Ersuchen um Stellungnahme zu der im Betreff näher bezeichneten Petition wird seitens des Amtes der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme der Abteilung 6 – Soziales und Gesundheit übermittelt:

„Bereits das geltende System der Bedarfsorientierten Mindestsicherung geht davon aus, dass sich in einer Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft typischerweise Synergien für die Bestreitung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs ergeben. Da das Medianeinkommen in Österreich bei ca. 1.500 Euro liegt (Quelle: Statistik Austria: Lohnsteuerdaten – Sozialstatistische Auswertungen, erstellt am 15.01.2016), scheint es zulässig und sachgerecht, dass sich eine Begrenzung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) an diesem Betrag orientiert.

Weiters erscheint eine Begrenzung der BMS, die als Ersatz eines Erwerbseinkommens ausgestaltet ist, in dieser Höhe schon aufgrund der durch die genannten Synergieeffekte in einer Haushalts- oder Wohngemeinschaften erzielbaren Einsparungsmöglichkeiten vertretbar.

Zusätzlich zu den Leistungen der BMS erhalten Mehrkind-Familien weitere Transferleistungen, die der Deckung derselben Bedarfe dienen. Dazu gehören insbesondere die Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG). Da diese Leistungen entsprechend der Bestimmung des Bgld. MSG (§ 6 Abs. 2 Z 1) auf das Einkommen nicht anzurechnen sind stehen diese Transferleistungen unabhängig von der Deckelung der BMS weiterhin zur Verfügung.

Auch diverse Gebührenbefreiungen (zB Rezeptgebühr, GIS-Gebühr, usw.), welche bei Bezug von Leistungen der BMS gewährt werden, führen dazu, dass diese Haushalte bezüglich der Lebenshaltungskosten entlastet werden.

Darüber hinaus darf nicht außer Acht gelassen werden, dass durch die Begrenzung der BMS auch ein verstärkter Anreiz geschaffen wird, sich vermehrt um eine Integration in das Erwerbsleben zu bemühen.

Eine Deckelung der BMS scheint aus ho. Sicht vor dem Hintergrund der vorgenannten Argumente notwendig und ist aus ho. Sicht dann vertretbar, wenn sie nur dann zur Anwendung kommt, wenn nach den mindestsicherungsrechtlichen Bestimmungen eine Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft besteht (kein Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Kinderbetreuungspflichten, keine alter- oder krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit,..) und keinerlei Anrechnung von Einkommen erfolgt.“

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Mag. Ronald Reiter, MA

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt am 14.03.2017

Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung,  
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Mag. Ronald Reiter, MA

